

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bitter Group

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Bitter Group.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Bitter Group ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2.) Angebote, Nebenabreden und Vertragsabschluss

- a) Im Zuge der Geschäftsanbahnung erteilte Auskünfte, Informationen und sonstige Bekanntgaben gelten lediglich als unverbindlicher Schätzungsanschlag zur Orientierung des Kunden und verpflichten uns nicht zum Vertragsabschluss.
- b) Die Angebote der Bitter Group sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- c) Enthält eine Auftragsbestätigung der Bitter Group Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- d) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- e) Sämtliche im Zuge der Offertlegung oder späteren Geschäftsverbindung mit dem Kunden von uns erstellten Dokumentationen, technischen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen stellen stets unser alleiniges geistiges Eigentum dar; jedwede Weitergabe oder Offenlegung an Dritte ist dem Kunden bei sonstiger Schadenersatzpflicht untersagt.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Bitter Group um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Die Bitter Group verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Die Bitter Group kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die Bitter Group ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Die Bitter Group kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subauftragnehmer heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der Bitter Group Aufträge erteilen. Die Bitter Group ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subauftragnehmer durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subauftragnehmer binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat die Bitter Group den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Versand, Gefahrenübergang

- a) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Mangels besonderer Weisung bestimmen wir als Beauftragte des Kunden Transportart und Transportweg. Die Eindeckung der Lieferung durch eine Transportversicherung erfolgt nur über ausdrückliche Weisung des Kunden und auf dessen Kosten.
- b) Sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich eine Sonderverpackung vereinbart ist, erfolgt die Verpackung lediglich in handelsüblicher Weise. Für Schäden aus mangelhafter Verpackung wird, soweit diese den Anweisungen des Kunden entspricht, nicht, ansonsten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gehaftet.



5.) Liefertermine, Verzug, höhere Gewalt

- a) Zugesagte Liefertermine berechtigen uns zu einer Überschreitung bis zu 8 Tagen durch einfache schriftliche Mitteilung an den Kunden, ohne dass dieser berechtigt wäre, hieraus Verzugsfolgen welcher Art auch immer abzuleiten.
- b) Werkzeugbruch, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle unserer Vorlieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und andere Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als 2 Monate verzögert, so ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten, aber verpflichtet zu diesem Zeitpunkt bereits vorgefertigte Teile zum vereinbarten Preis zu übernehmen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Kunden wird für diese Fälle ausnahmslos ausgeschlossen.

6.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Die Bitter Group garantiert für die fachliche Richtigkeit der Ergebnisse, die entsprechende der Leistungsbeschreibung nach letzten bei Bitter bekannten Stand der Technik gewonnen werden. Die Bitter Group haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Schaden infolge der Benutzung der Ergebnisse, sowie für Folgekosten infolge unrichtiger oder nicht termingerecht übermittelter Unterlagen und Anweisungen durch den Auftraggeber.
- b) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- c) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der Bitter Group innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- d) Unsere Gewährleistung beginnt mit jenem Zeitpunkt, zu dem die Gefahr für die Lieferung auf den Kunden übergeht und endet 6 Monate nach diesem Zeitpunkt. Für diejenigen Teile einer Lieferung, die wir unsererseits zugekauft haben, stehen wir nur im Rahmen der uns gegen unsere Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche für deren Mangelfreiheit ein.
- e) Für Mängelfolgeschäden an Personen oder Anlagen (insbesondere Schäden infolge Betriebsunterbrechungen) stehen wir nur soweit ein, als der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht und ferner nur betraglich beschränkt auf den Nettofakturenbetrag der vom Mangel betroffenen Lieferung.

7.) Produkthaftung

- a) Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler, die der Kunde als Unternehmer erleidet, wird ausgeschlossen. Rückersatzansprüche des Kunden infolge Fehlerhaftigkeit der Lieferung sind uns gegenüber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Kunde ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verhalten, diese Freizeichnungsklausel zu unseren Gunsten gleichlautend auch auf seine allfälligen Abnehmer zu überbinden.
- b) Die Beschränkung unserer Produkthaftung gilt gleichermaßen für Ware und Verpackung.

8.) Gewerbliche Schutzrechte

- a) Der Kunde wird uns hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter aus Patent oder sonstigen Schutzrechtsverletzungen durch Bauteile, Baugruppen oder sonstige Waren oder Dienstleistungen, die nicht von uns entwickelt wurden, stets vollkommen schad- und klaglos halten.

9.) Anwendungstechnische Beratung

- a) Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfungspflicht unserer Lieferungen auf deren Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Eine allfällige diesbezügliche Haftung unsererseits ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie betraglich auf den Nettofakturenwert der schadensauslösenden Lieferung beschränkt.



10.) Eigentumsvorbehalt

- a) Jede Lieferung bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung einschließlich Nebenforderungen wie Zinsen und Kosten, unser Eigentum. Der Kunde ist zu getrennter Aufbewahrung und sachgemäßer Lagerung der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Lieferung sowie zur wertentsprechenden Versicherung verpflichtet.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

11.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug der Bitter Group mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die Bitter Group unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die Bitter Group zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist die Bitter Group zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiteres findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der Bitter Group erbrachten Leistungen zu honorieren.

12.) Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- a) Sämtliche Preise sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Alle Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, frei angegebener Zahlstelle zu leisten, und zwar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
- e) Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden 3-Monats-EURIBOR verrechnet. Sollte uns ein höherer Zinsenschaden entstehen, ist dieser vom Kunden zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen vom Kunden zu ersetzen.
- f) Kosten für werkstückbezogene Formen, Modelle und Fertigungseinrichtungen sind zur Hälfte bei Auftragserteilung und zur Hälfte nach Vorlage der allfälligen Muster gegen Rechnung netto zu bezahlen.
- g) Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Kunde kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Werden vereinbarungsgemäß Werkzeugkosten auf die erwartete Produktionsmenge umgelegt, so werden für den Fall, dass wir ein Teilstorno anerkennen, die nicht gedeckten Werkzeugkosten zuzüglich einer kontokorrentmäßigen Verzinsung in Rechnung gestellt und sofort fällig.
- h) Die Bitter Group ist berechtigt, Lieferungen auch vor deren Bezahlung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, zu be- oder verarbeiten oder sonst in Verkehr zu bringen.

13.) Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der Bitter Group.

14.) Geheimhaltung

- a) Die Bitter Group ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Die Bitter Group ist auch zur Geheimhaltung seiner Entwicklungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die Bitter Group berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.



15.) Schutz der Entwicklungen

- a) Die Rechte an Source-Codes und Berechnungs- und Modellierungsmethoden welche zur Projektbearbeitung entwickelt worden sind verbleiben bei der Bitter Goup.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bitter Group zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Die Bitter Group ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der Bitter Group anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die Bitter Group Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der Bitter Group genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

16.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und der Bitter Group kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Bitter Group vereinbart.

Stand 24.08.2010

